

99150059060000, 99150059060000

Architektenkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" / "Stadtplaner" (ausländische Qualifikation, Niederlassung)

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/209102513/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150059060000, 99150059060000
Leistungsbezeichnung I	Architektenkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" / "Stadtplaner" (ausländische Qualifikation, Niederlassung)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ThürBQFG, nicht reglementierter Beruf, reglementierter Beruf, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Thüringer

Modul	Sachverhalt
	Anerkennungsgesetz, BQRL, ThürBQRL
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.03.2020
Fachlich freigegen durch	Architektenkammer Thüringen
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArchIngKGTH2016pELS https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArchIngKGTH2016pELS
Teaser	Wenn Sie sich in Thüringen dauerhaft niederlassen und die Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" / "Stadtplaner" führen wollen, dann müssen Sie sich in die Stadtplanerliste bei der Architektenkammer eintragen lassen. Die Eintragung müssen Sie beantragen.
Volltext	Die Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" / "Stadtplaner" ist in Thüringen reglementiert. Das heißt, das Führen dieser Berufsbezeichnungen ist durch gesetzliche Regelungen (Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ThürAIKG -) an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Wenn Sie sich in Thüringen dauerhaft niederlassen und die Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" / "Stadtplaner" führen wollen, müssen Sie in die Stadtplanerliste bei der Architektenkammer Thüringen eingetragen sein. Die Eintragung muss beantragt werden. Die Eintragung in die Stadtplanerliste und damit die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung

Modul

Sachverhalt

"Stadtplanerin" / "Stadtplaner" ist für die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit hilfreich, bildet dafür aber keine zwingende Voraussetzung. Das bedeutet, Sie können sich auch ohne die Eintragung in die Stadtplanerliste auf dem Arbeitsmarkt bewerben und Tätigkeiten einer Stadtplanerin / eines Stadtplaners (z.B. als Angestellte/r in einem Stadtplanungsbüro) ausüben. Sie dürfen dann aber nicht die geschützte Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" / "Stadtplaner" führen.

Erforderliche Unterlagen

In der Regel benötigen Sie insbesondere folgende Unterlagen:

- Nachweis der Hauptwohnung, der beruflichen Niederlassung oder des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit in Thüringen
- Identitätsnachweis
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- ggf. weitere Unterlagen

Alle Unterlagen und Bescheinigungen sind in der Regel in Kopie vorzulegen. Von allen Unterlagen und Bescheinigungen sind grundsätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, die von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt worden sind.

Voraussetzungen

Kosten

Mindestens 150 EUR bis maximal 400 EUR

Verfahrensablauf

Voraussetzung der Eintragung in die Stadtplanerliste ist unter anderem ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Stadtplanung mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit. Darüber hinaus müssen weitere Eintragungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Die Bewertung (Gleichwertigkeit / wesentliche Unterschiede) eines ausländischen beruflichen Abschlusses im Verhältnis zu einer deutschen

Modul

Sachverhalt

Referenzqualifikation kommt nur im Rahmen eines Eintragungsverfahrens in Betracht; ein eigenständiges Anerkennungsverfahren mit abschließender Sachentscheidung sieht das ThürAIKG nicht vor.

Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Für EU/EWR/Schweiz-Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Personen (z.B. Familienangehörige, Ehepartner von Unionsbürgern, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige) genügt ein Ausbildungsnachweis, der in einem EU/EWR-Staat/Schweiz erforderlich ist (reglementierter Beruf), um in diesem Staat die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" / "Stadtplaner" zu erhalten; ist der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert, so wird die Garantie an Kenntnissen, die die Reglementierung bietet, durch den Nachweis einer einjährigen Berufserfahrung bzw. durch eine ggf. vorgesehene reglementierte Ausbildung ersetzt. Unterscheidet sich die ausländische Berufsqualifikation wesentlich von den für Absolventen der Fachrichtung Stadtplanung einer deutschen Hochschule geltenden Eintragungsvoraussetzungen, auferlegt die Architektenkammer Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang).

Bei (nicht gleichgestellten) Drittstaatsangehörigen setzt die Anerkennung ihrer Ausbildungsnachweise der Stadtplanung voraus, dass zuvor deren Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Abschluss (Referenzqualifikation) festgestellt wird. Bestehen wesentliche Unterschiede auferlegt die Architektenkammer Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang).

Abschlüsse aus Drittstaaten

Voraussetzung für die Anerkennung von in Drittstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweisen der Stadtplanung ist grundsätzlich, dass zuvor ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Abschluss (Referenzqualifikation) festgestellt wird. Bestehen wesentliche Unterschiede auferlegt die Architektenkammer Ausgleichsmaßnahmen

Modul	Sachverhalt
	(Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang). Eintragungsverfahren können auch über die technischen Systeme des einheitlichen Ansprechpartners abgewickelt werden: https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/einheitlicher-ansprechpartner-in-thueringen https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/einheitlicher-ansprechpartner-in-thueringen https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag auf Eintragung in die Stadtplanerliste entscheidet die Architektenkammer innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Frist kann in Einzelfällen einmal um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Stellen zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Netzwerkes "Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) beraten und begleiten Sie gern vor, im und nach dem Anerkennungsverfahren. https://iq-thueringen.de/index.php?option=com_sppagebuilder&view=page&id=27 https://iq-thueringen.de/index.php?option=com_sppagebuilder&view=page&id=27
Rechtsbehelf	Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen eine Entscheidung des Eintragungsausschusses bei der Architektenkammer bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren

Modul	Sachverhalt
	(Widerspruchsverfahren).
Kurztext	• Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" / "Stadtplaner" (ausländische Qualifikation, Niederlassung) • Das Führen der Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" / "Stadtplaner" ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. • Um die Berufsbezeichnung zu führen, muss eine Eintragung in die Architektenkammer beantragt werden. • Schriftlicher Antrag muss, zusammen mit den geforderten Unterlagen, eingereicht werden. • Antrag auch online möglich. • Es fallen Gebühren an. • Zuständig: Architektenkammer Thüringen
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Architektenkammer Thüringen.
Zuständige Stelle	
Formulare	Das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) stellt Ihnen das notwendige Antragsdokument auf einem virtuellen Schreibtisch bereit. Sie können Ihren formlosen Antrag auch in Schriftform an die zuständige Behörde richten.
Ursprungsportal	Architektenkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" / "Stadtplaner" (ausländische Qualifikation, Niederlassung), Chamber of Architects - Right to use the professional title "town planner" (foreign qualification, establishment)